



**Fördergrundsätze für die Maßnahme
„Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“**

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Begünstigter Personenkreis (berechtigte Familien).....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
5. Verfahren	6

1. Allgemeines

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen vor allem Familien mit kleineren Einkommen und in belasteten Lebenssituationen, die schon vor der Krise oft multiplen Problemlagen ausgesetzt waren. Viele Eltern leiden in der Krise durch die Mehrfachbelastung in Haushalt, Kinderbetreuung und Arbeit, was sich auf das familiäre Zusammenleben negativ auswirken kann und sich der psychische und körperliche Stress ggf. manifestiert. Hier setzt die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ an, die das Bundeskabinett am 5. Mai 2021 im Rahmen des „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen hat. Ziel ist, Kinder, Jugendliche und Familien zu entlasten und zu verhindern, dass die Corona-Pandemie zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Die Maßnahme richtet sich an Familien mit kleineren Einkommen und an Familien mit behinderten Angehörigen, damit diese einen Urlaubswunsch realisieren können.



Durch die Teilnahme der Familien an Familienferienzeiten sollen Eltern und ihren Kindern in besonderen Lebenslagen, die aufgrund der Corona-Pandemie besonders belastet sind, Erholungszeiten ermöglicht werden, um:

- Folgen der Corona-Pandemie für Familien abzumildern,
- Elternkompetenz, Schutz des Kindeswohls und Förderung des familiären Zusammenhaltes (Schutz der Familie nach Art. 6 GG) zu stärken,
- das Wohlergehen in den Familien für ein besseres Aufwachsen der Kinder zu fördern.

Die Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist befristet zur Minderung der familiär belastenden Folgen durch die Corona-Pandemie ausgebracht. Die Fördermittel sollen für die Reduzierung der Übernachtungs- und Verpflegungskosten für berechnigte Familien im Rahmen einer Familienerholung in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder weiteren für die Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen eingesetzt werden.

Damit sollen Familien mit kleineren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit Behinderung aufgrund der belastenden Folgen der Corona-Pandemie (freizeit-)pädagogische Erholungs- und Förderangebote zur Verfügung gestellt werden, um neue Kraft für den familiären Alltag zu sammeln.

Fördergegenstand

Übernachtungs- und Verpflegungskosten für berechnigte Familien

für bis zu sieben
zusammenhängende
Übernachtungen

für (freizeit-)pädagogisch
begleitete Familienaufenthalte

in gemeinnützigen Familienferienstätten oder weiteren für die
Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen



2. Begünstigter Personenkreis (berechtigte Familien)

Die geförderten Familienferienzeiten richten sich an Eltern(teile) mit ihren Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und

- a. die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, und
- b. die mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen und deren Bezüge und Vermögen die Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung nicht überschreiten. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen, oder
- c. mit Kindern mit einer Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, für die ein Kindergeldanspruch besteht (ohne Einkommensgrenze), oder
- d. mit Eltern mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen (ohne Einkommensgrenze).

Im Einzelfall können begründete Abweichungen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Begünstigte Familien buchen den Aufenthalt direkt bei den Einrichtungen. Sie zeigen die Berechtigung für die Inanspruchnahme der Förderleistung vor der verbindlichen Reservierung an. Entsprechende Unterlagen für die Prüfung der Berechtigung der Familien sind durch die Familien zu erbringen.

3. Zuwendungsempfänger

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme ist ein im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben bundesweit agierender Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Familienerholung, hier der Verband der Kolpinghäuser e. V., der aufbauend auf den vorhandenen Strukturen mit den gemeinnützigen Familienferienstätten oder weiteren für die Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen agiert.



Der Zuwendungsempfänger wird zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auf ausführende Einrichtungen zurückgreifen. Eine Mittelweiterleitung an Dritte in Form von privatrechtlichen Weiterleitungsverträgen ist möglich. Das umfasst gemeinnützige Träger von Familienferienstätten und gemeinnützige Träger von weiteren für die Familienerholung geeigneten Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die seit mindestens 1. Dezember 2019 mit gemeinnützigen Übernachtungsangeboten dauerhaft am Markt tätig sind. Träger und Einrichtungen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

Die (pädagogische) Arbeit in den weiteren für die Familienerholung geeigneten Einrichtungen muss sich an den „Grundlagen gemeinnütziger Familienerholung in Deutschland“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (aus dem Jahr 2011) orientieren.

Die Einrichtungen sind zwecks Sicherstellung des begleitenden Monitorings verpflichtet, regelmäßig Daten zu den umgesetzten und gebuchten Übernachtungen mitzuteilen. Für die Erhebung sind Formulare nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses nach §§ 23, 44 BHO. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Fördergrundsätze gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der Förderzeitraum umfasst Maßnahmen vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Einrichtungen für die Übernachtung der Familien in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder in einer weiteren für die Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtung für bis zu durchgehend sieben Übernachtungen. Erforderliche gesonderte Reinigungskosten werden den Übernachtungskosten zugeschlagen und sind zuwendungsfähig. Die Förderung umfasst zudem die Verpflegungskosten, sofern diese über die Einrichtung gestellt und von den Familien gebucht wird.



Die Höhe der Zuwendung umfasst einen festen Satz von 90 % der ausgewiesenen Übernachtungs- und Verpflegungspreise der Einrichtungen entsprechend der dargelegten Kalkulation, die für den Aufenthalt der berechtigten Familien anfallen. Der Rechnungsbetrag für den Aufenthalt berechtigter Familien (Übernachtung und in Anspruch genommene Verpflegungsleistung) wird von der Einrichtung gegenüber den Familien um 90 % reduziert. Eine Auszahlung der Fördermittel an Familien ist nicht vorgesehen.

Bei Reiseabsagen durch die begünstigten Familien werden die durch die Familien geleisteten Anzahlungen zur Deckung der unvermeidbaren Stornierungsgebühren vorrangig herangezogen. Sollte diese Summe nicht die Stornierungskosten der Einrichtungen abdecken, kann den Einrichtungen die dann verbleibende Differenz für Unterkunftskosten von bis zu 90 % der anfallenden Stornierungskosten erstattet werden. Durch die Einrichtungen sind Möglichkeiten einer Minderung oder eines Wegfalls der Stornierungskosten auszuschöpfen, wie zum Beispiel eine Nachbelegung der Unterkunft. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Stornierungen aufgrund von Beherbergungsverboten oder anderen Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich werden.

Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit der Einrichtungen wird bei verbindlicher Buchung nach vorgenommener Ermittlung der Berechtigung einer Familie ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von pauschal 15,00 Euro gewährt.

4.3 Hinweise

Von einer Förderung ausgenommen sind solche Aufenthalte, für die zu den gleichen zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen durch die Familien oder Einrichtungen Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen der Länder in Anspruch genommen werden. Die teilnehmenden Familien erklären gegenüber der Einrichtung, dass sie keine entsprechende Förderung beantragt haben oder erhalten werden. Hingegen sind Mittel aus Leistungsgesetzen des Bundes vorrangig für die Finanzierung der Aufenthalte einzusetzen. Anteilig förderfähig sind in diesen Fällen nur die ungedeckten Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung.

Jede Familie darf die Förderung jeweils einmal im Jahr 2021 und einmal im Jahr 2022 für maximal einen Aufenthalt von bis zu sieben Übernachtungen in Anspruch nehmen. Dies ist durch die Familien bei der Reservierung gegenüber der Einrichtung zu erklären. Zur stichprobenartigen Prüfung werden der vollständige Name der anreisenden Eltern(teile) und deren



Postleitzahl vom Hauptwohnsitz von der Einrichtung gegenüber der Bewilligungsbehörde angegeben. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen der Familien sind durch die Einrichtungen einzuholen.

5. Verfahren

Der Antrag eines bundesweit agierenden Trägers auf Umsetzung der Maßnahme ist an das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind eine Kalkulation der Ausgaben und eine Übersicht der beteiligten Träger/Einrichtungen beizulegen. Weitere Unterlagen, die Nutzung von Formularen sowie die Fristen werden vom Verband der Kolpinghäuser e.V. als zentralverantwortlichen Träger gesondert bekanntgegeben.

Die bewilligten Mittel sind bei ihrer Weitergabe an Dritte als Zuwendungen des Bundes zu kennzeichnen und ohne Verwaltungskostenabzug den Letztempfängern zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf ist eine Umverteilung der Mittel zwischen den Einrichtungen zu koordinieren, wenn sich im Monitoring eine unterdurchschnittliche gebuchte Belegung für die Folge Monate abzeichnet und andererseits Einrichtungen einen höheren Bedarf geltend machen.

Die Beleglisten für den Berichtszeitraum umfasst die Darstellung der als Übernachtungs- und Verpflegungspreise ausgewiesenen Hauspreise der Einrichtungen für den Aufenthalt der berechtigten Familien, ergänzt um Förderung für diese in Aufwand gestellten Positionen gegenüber den berechtigten Familien. Das kann durch Auflistung der ausgestellten Rechnungen gegenüber den Familien, in welche die Ausgaben und der Förderbetrag erfasst sind, belegt werden.

Belege im Original, wie die Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung gegenüber den Familien, die Ermittlung der Berechtigung der Familien für die Inanspruchnahme der Förderung durch die Einrichtung, die Eigenerklärungen der Familien und Belegungslisten, sind durch die Einrichtungen gemäß Nr. 6.5 der ANBest-P vorzuhalten.